



HESSISCHER LANDTAG

02. 07. 2026

Antwort

Landesregierung

Große Anfrage vom 03.03.2026**Fraktion der Freien Demokraten****Lückenhafte Lebensmittelkontrollen in Hessen****Drucksache 21/3720**

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Einhaltung lebensmittelrechtlicher Vorschriften in Gastronomie, Lebensmittelverarbeitung und Handel ist eine zentrale Aufgabe des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. Rechtsgrundlagen sind insbesondere die Verordnung EG Nr. 178 aus 2002, die Verordnung EG Nr. 852 aus 2004, die Verordnung EU 2017 625 über amtliche Kontrollen sowie das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Die konkrete Durchführung der amtlichen Überwachung wird bundesweit durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) konkretisiert, die insbesondere die risikoorientierte Einstufung von Betrieben und die daraus resultierenden Kontrollintervalle regelt. In Hessen wird die Lebensmittelüberwachung durch die Landkreise und kreisfreien Städte wahrgenommen, während das Land die Fachaufsicht ausübt. Nach den Lebensmittelskandalen um Wilke Wurst im Jahr 2019 sowie im Zusammenhang mit kontaminierten Gurken in Gernsheim im Jahr 2022 wurden strukturelle Verbesserungen angekündigt. Gleichzeitig berichten Medien aktuell über deutliche Unterschreitungen planmäßiger Kontrollquoten und personelle Engpässe in kommunalen Behörden (→ <https://www.hessenschau.de/gesellschaft/ekel-funde-in-restaurants---kontrollen-in-hessen-lueckenhaft-v1,lebensmittelkontrollen-108.html>, zuletzt abgerufen am 13. Februar 2026). Vor diesem Hintergrund besteht Aufklärungsbedarf.

Vorbemerkung Landesregierung:

Der gesundheitliche Verbraucherschutz in Hessen ist wirksam, stark und leistungsfähig. Die zuständigen kommunalen Behörden kennen die Situation und die Lebensmittelunternehmer vor Ort. Sie führen Lebensmittelkontrollen risikoorientiert durch. Das Land hat die Fachaufsicht und unterstützt die Kolleginnen und Kollegen in den Ämtern unter anderem mit moderner, leistungsfähiger Soft- und Hardware, die mobil einsetzbar ist und Zeit spart. Auch werden im Auftrag des Ministeriums Fortbildungen für das amtliche Lebensmittelüberwachungspersonal durch die Task-Force Lebensmittelsicherheit organisiert.

Die Zahl der Lebensmittelkontrolleure ist seit dem Jahr 2019 um 15 Prozent gestiegen. Gleichwohl verzeichnen die Veterinärbehörden der Kreise und kreisfreien Städte in Hessen unterschiedliche Ergebnisse bei der Erfüllung der Kontrollquoten.

Die Erfüllung der Kontrollquote ist jedoch nicht der Maßstab für die Wirksamkeit des gesundheitlichen Verbraucherschutzes. In erster Linie sind die Ergebnisse der Laboruntersuchungen von Proben, die von den Lebensmittelkontrolleuren vor Ort bei Verdacht und risikoorientiert genommen wurden, entscheidend: Diese erwiesen sich im Jahr 2025 in nur rund 0,8 Prozent der untersuchten Proben als gesundheitsschädlich. Dieser niedrige Wert von unter einem Prozent ist seit Jahren stabil. Entscheidend ist, dass das Kontrollpersonal geeignete Maßnahmen bei Betrieben mit Abweichungen trifft und risikoreichere Betriebe prioritär kontrolliert werden. Die Betriebsbesuchsfrequenz ist dazu nachrangig. Dieses Vorgehen wird auch in anderen Ländern so gehandhabt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Welche konkreten organisatorischen, personellen, oder strukturellen Maßnahmen hat die Landesregierung seit den hessischen Lebensmittelkandalen um Wilke Wurst (2019) und im Zusammenhang mit kontaminierten Gurken in Gernsheim (2022) umgesetzt?

Wichtige Maßnahmen wurden unverzüglich auf den Weg gebracht. Bereits im März 2020 wurde ein Kontrollkonzept für die Hessische Lebensmittelüberwachung aufgelegt, welches in bestimmten Fällen gemeinsame Kontrollen bestimmter Betriebe durch die kommunalen Veterinärämter mit den Regierungspräsidien vorsieht. Das Kontrollkonzept wurde mehrfach einer Überprüfung unterzogen und aufgrund der gesammelten Erfahrungen angepasst.

Die Abläufe und Kapazitäten der Fachaufsicht wurden durch drei zusätzliche Stellen im Hessischen Landwirtschaftsministerium und acht Stellen in den Regierungspräsidien für das Kontrollkonzept und die Task-Force Lebensmittelsicherheit gestärkt. Dabei haben die Kreise und kreisfreien Städte jederzeit die Möglichkeit, die personell verstärkte Task-Force Lebensmittelsicherheit zur Unterstützung anzufordern.

Die Einführung eines elektronischen Verstoßfassungsassistenten im Februar 2020 unterstützt die Veterinärämter dabei, Kontrollen zu standardisieren und zu vereinfachen. Zu den festgestellten Verstößen werden automatisiert die passenden gesetzlichen Grundlagen abgerufen. Durch die Möglichkeit der Fotodokumentation wird das zeitaufwändige Zusammenstellen von Bildermappen im Amt eingespart.

Das gesteigerte Angebot an Fortbildungsveranstaltungen für das Lebensmittelkontrollpersonal trägt weiterhin zur Verbesserung der Kontrolltätigkeit bei. Neben der regelmäßigen Organisation von Fortbildungsmaßnahmen durch die Task-Force Lebensmittelsicherheit hat sich Hessen als eines der Trägerländer der Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf, dafür eingesetzt, dass bei der Ausbildung zum Lebensmittelkontrolleur ein Schwerpunkt auf die Kontrolle von Eigenkontrollkonzepten gelegt wird und verstärkt Fortbildungen und Webseminare zu diesem Thema angeboten werden.

Darüber hinaus besteht seit dem Jahr 2019 eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, durch die die Aus-, Weiter- und Fortbildung des Lebensmittelkontrollpersonals verstärkt wird.

Zudem werden den hessischen Behörden seit 2020 fachbezogene DIN-Vorschriften an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt.

Weiterhin unterstützen verschiedene Merkblätter die Lebensmittelwirtschaft wie Behörden bei der Umsetzung beziehungsweise Kontrolle von gesetzlichen Anforderungen und Eigenkontrollsystemen. Ein hessenweites „Handbuch Zulassung“, das sowohl für die Überwachung als auch für Lebensmittelbetriebe bestimmt ist, ist geplant.

Darüber hinaus ermöglicht die im März 2022 im Landesbetrieb Hessisches Landeslabor eingeführte Ganzgenomsequenzierung eine genaue Herkunftsidentifikation von Keimen und damit eine noch gezieltere Überwachung.

Frage 2 Welche Schwachstellen der hessischen Lebensmittelüberwachung wurden im Zuge der Aufarbeitung dieser Fälle identifiziert?

Frage 3 Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die identifizierten Schwachstellen dauerhaft zu beheben?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam wie folgt beantwortet:

Bei der Aufarbeitung wurden seinerzeit Schwachstellen in der Kommunikation und im Verwaltungsvollzug festgestellt. Daher wurden die unter Frage 1 aufgeführten Maßnahmen ergriffen.

Frage 4 Wurden externe Evaluierungen oder unabhängige Prüfungen zur Funktionsfähigkeit der hessischen Lebensmittelüberwachung durchgeführt?

Frage 5 Falls ja: Welche?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 und 5 zusammen wie folgt beantwortet.

Im Rahmen von EU-Audits wird die Kontrolltätigkeit der hessischen Lebensmittelüberwachung regelmäßig durch Inspektionen der EU-Kommission überprüft.

Im Rahmen des rechtlich erforderlichen Qualitätsmanagementsystems finden zudem regelmäßige Überprüfungen statt. Im Jahr 2022 wurde der Fachbereich „Lebensmittel und Fleischhygiene“ in den 26 Landkreisen und den drei Regierungspräsidien auditiert. Das nächste Audit im Bereich Lebensmittelsicherheit ist für das Jahr 2027 geplant.

Darüber hinaus wurde die hessische Veterinärverwaltung durch den Hessischen Rechnungshof im Zeitraum Mai 2019 bis Februar 2020 geprüft.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Entwicklung der Leistungsfähigkeit der hessischen Lebensmittelüberwachung seit dem Jahr 2019 anhand objektiver Kennzahlen wie Personalbestand, Kontrollquoten und Beanstandungsraten?

Frage 7 Hat sich die Situation der Lebensmittelüberwachung aus Sicht der Landesregierung seit den genannten Skandalen strukturell verbessert?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen wie folgt beantwortet:

Die Leistungsfähigkeit hat sich seit dem Jahr 2019 positiv entwickelt. Zum einen ist das Personal in der amtlichen Lebensmittelüberwachung auf allen Ebenen verstärkt worden, zum anderen bleiben die Zahlen der als gesundheitsschädlich beurteilten Lebensmittel seit Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau. Durch die Umsetzung der in der Antwort zu Frage 1 genannten Maßnahmen konnte die Zusammenarbeit auf allen Behördenebenen verbessert werden.

Frage 8 Falls ja: Wie erklärt die Landesregierung vor diesem Hintergrund die aktuelle Presseberichterstattung über erhebliche Kontrolllücken und personelle Unterbesetzungen?

Der Anlass für die Presseberichterstattung ist nicht bekannt.

Frage 9 Wie bewertet die Landesregierung die derzeitige finanzielle Ausstattung der kommunalen Veterinärbehörden vor dem Hintergrund gestiegener Anforderungen seit der Kommunalisierung im Jahr 2005?

Für die finanzielle Ausstattung sind die Kreisausschüsse beziehungsweise die Magistrate der kreisfreien Städte zuständig. Auf die Antworten zu Fragen 14 und 15 wird verwiesen.

Frage 10 Auf welcher Grundlage erfolgt die Kostenerstattung des Landes?

Die Kostenerstattung findet auf Grundlage des Gesetzes zur Neuordnung der Aufgaben des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung (Kommunalisierungsgesetz) vom 21. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) statt.

Frage 11 Inwiefern ist es zutreffend, dass die Kostenerstattung des Landes weiterhin auf Daten aus dem Jahr 2004 basiert?

Frage 12 Falls ja: Warum wurde bislang keine Aktualisierung der Berechnungsgrundlage vorgenommen?

Frage 13 Plant die Landesregierung eine Neubewertung oder Dynamisierung der Kostenerstattung, um Preis- und Tarifsteigerungen sowie neue gesetzliche Anforderungen zu berücksichtigen?

Die Fragen 11 bis 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Berechnungsgrundlage für das Kommunalisierungsgesetz stammt aus den Jahren 2003/2004. Im Rahmen der Evaluierungen des Gesetzes ergab sich bisher kein Anpassungsbedarf.

Frage 14 Wie hoch ist nach Kenntnis der Landesregierung die Finanzierungslücke in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Daten vor.

Frage 15 Wie sind Zuständigkeiten, Fachaufsicht und Berichtspflichten zwischen Land und kommunalen Lebensmittelüberwachungsbehörden konkret geregelt?

Die Fachaufsicht im Bereich Veterinärwesen ist in Hessen in § 2 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) vom 21. März 2005 geregelt. Danach ist die Fachaufsichtsbehörde in den Fällen des § 1 Abs. 1 bis 3 des VLEVollzG das Regierungspräsidium, oberste Fachaufsichtsbehörde ist das für die dort genannten Aufgaben zuständige Ministerium. Abweichend hiervon ist das Regierungspräsidium Darmstadt Fachaufsichtsbehörde bei Maßnahmen nach Art. 50 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. EG Nr. L 31 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 198 S. 241) in der gültigen Fassung.

Die jeweiligen Zuständigkeiten ergeben sich aus der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung – ZustVVLV) vom 8. November 2010 in der gültigen Fassung.

Berichtspflichten ergeben sich in der Veterinärverwaltung insbesondere aus nationalen und europäischen Rechtsvorschriften. Darüber hinaus kann situationsbedingt eine weitergehende Berichterstattung erforderlich werden.

Frage 16 Welche konkrete Steuerungswirkung entfaltet die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV Rahmen-Überwachung – AVV RÜb) für die hessische Kontrollpraxis in Bezug auf Risikoklassifizierung und Kontrollfrequenzen?

Die AVV Rahmen-Überwachung (AVV RÜb) beinhaltet im Wesentlichen Vorgaben zur Risikobeurteilung von Betrieben im Geltungsbereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs. Nach Berücksichtigung entsprechender Parameter werden Risikoklassen gebildet und Kontrollfrequenzen vorgegeben. Die Kontrollfrequenzen einzelner Betriebe stehen dabei in Abhängigkeit von den tatsächlichen Feststellungen vor Ort, etwa dem Umfang an Eigenkontrollen oder dem rechtskonformen Verhalten des Unternehmers.

Frage 17 Welche landesinternen Vorgaben oder Verwaltungsvorschriften konkretisieren die AVV RÜb in Hessen?

Die Vorgaben der AVV RÜb sind in der für die Kontrollen genutzten Software hinterlegt. Bestimmte Betriebsarten sind von der Risikobewertung ausgenommen und werden nach vorgegebenen Kontrollfristen oder anlassbezogen kontrolliert.

Für die übrigen Betriebsarten nach § 6 Abs. 4 AVV RÜb sind Kontrollfrequenzen hinterlegt, die aber – wie unter Ziffer 16 ausgeführt – in einem gewissen Rahmen flexibel sind und anhand der tatsächlichen Feststellungen vor Ort betriebsgenau angepasst werden.

Frage 18 Wie haben sich Änderungen der AVV RÜb seit dem Jahr 2021 auf die Kontrollpraxis, insbesondere die rechnerisch vorgesehene Zahl planmäßiger Routinekontrollen, in Hessen ausgewirkt?

Für die Jahre 2021 bis 2025 ergab sich folgendes Soll planmäßiger Routinekontrollen:

2021	2022	2023	2024	2025
50.433	50.290	49.942	48.629	49.769

Frage 19 Hat die Landesregierung geprüft, ob die Reform der AVV RÜb zu einer Absenkung der präventiven Kontrolldichte in Hessen geführt hat?

Frage 20 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass eine Reduzierung von Sollvorgaben nicht zu einer strukturellen Schwächung des präventiven Kontrollsystems führt?

Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Aus Sicht der Landesregierung hat sich hierdurch keine Absenkung der präventiven Kontroll-dichte ergeben. Die Anzahl durchgeführter Kontrollen ist in den Jahren gestiegen.

	2021	2022	2023	2024	2025
Plankontrollen	25.998	32.438	33.381	31.602	33.682
Außerplanmäßige Kontrollen	9.645	12.634	14.148	14.198	13.513

Frage 21 Wie viele Planstellen und wie viele tatsächlich besetzte Stellen in Vollzeitäquivalenten gab es in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in den Lebensmittelüberwachungsbehörden der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte gilt die kommunale Selbstverwaltung. Die Selbstverwaltungsgarantie umfasst insbesondere Fragen der Finanz- und Kommunalabgabenhöhe, Personalhoheit, Organisationshoheit, Planungshoheit und Satzungshoheit. Dem Hessischen Landwirtschaftsministerium liegen daher keine Informationen zu Planstellen in den Veterinärbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vor.

Frage 22 Wie hoch war in den Jahren 2023, 2024 und 2025 die Vakanzquote in den jeweiligen Lebensmittelüberwachungsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte?

Diese Zahl wird von der Landesregierung nicht erhoben. Auf die Antwort zu Frage 21 wird verwiesen.

Frage 23 Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben im Bereich Lebensmittelsicherheit, Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung landesweit eingehalten werden?

Neben der ausgeübten Fachaufsicht werden die Vollzugsbehörden regelmäßig im Rahmen von Dienstversammlungen und Fortbildungsveranstaltungen unterstützt.

Frage 24 Welche Konsequenzen drohen aus Sicht der Landesregierung, wenn vorgeschriebene Kontroll-dichten dauerhaft nicht erreicht werden?

Bei der Nichteinhaltung vorgeschriebener Kontrollfrequenzen ist es wesentlich, die durchgeführten Kontrollen insbesondere in den hoch risikobewerteten Betrieben durchzuführen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Frage 25 Wie nimmt das Ministerium seine Fachaufsicht gegenüber den kommunalen Veterinärbehörden konkret wahr?

Auf die Antwort zu Frage 23 und die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

Frage 26 Wie viele planmäßige Routinekontrollen waren nach AVV RÜb in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten vorgesehen?

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Bergstraße	2.288	2.139	2.226
Darmstadt, Stadt	1.726	1.399	1.839
Darmstadt-Dieburg	1.547	1.741	1.648
Frankfurt	6.101	6.027	5.837
Groß-Gerau	1.899	1.884	1.991
Hochtaunuskreis	1.938	1.677	2.002

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Lahn-Dill-Kreis	1.793	1.852	1.968
Landkreis Fulda	2.279	2.223	2.186
Landkreis Gießen	1.594	1.578	1.573
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1.109	1.010	995
Landkreis Kassel	1.643	1.678	1.702
Landkreis Offenbach	2.252	2.317	2.132
Landkreis Waldeck-Frankenberg	1.573	1.576	1.517
Limburg-Weilburg	1.580	1.574	1.575
Main-Kinzig-Kreis	3.279	3.177	3.362
Main-Taunus-Kreis	1.826	1.604	1.836
Marburg-Biedenkopf	1.724	1.711	1.623
Odenwald	1.103	946	1.025
Rheingau-Taunus-Kreis	1.454	1.347	1.433
Schwalm-Eder-Kreis	1.527	1.522	1.466
Stadt Kassel	2.063	2.011	2.003
Stadt Offenbach	937	1.016	1.092
Vogelsberg	952	951	927
Werra-Meißner-Kreis	1.037	948	939
Wetteraukreis	2.101	2.343	1.959
Wiesbaden	2.610	2.372	2.908

Hinweis: Für Betriebe, die unterjährig an- oder abgemeldet werden (zum Beispiel zahlreiche Umfirmierungen innerhalb städtischer Gastronomie), werden systembedingt stets die Sollkontrollen für das ganze Jahr berechnet. Das führt dazu, dass die Anzahl an Sollkontrollen in der Gesamtheit durch das System deutlich zu hoch berechnet wird.

Frage 27 Wie viele dieser planmäßigen Routinekontrollen wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten tatsächlich durchgeführt?

In den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Datenquellen wurden folgende Kontrollzahlen erfasst:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Bergstraße	1.872	1.990	1.910
Darmstadt, Stadt	1.769	1.297	1.349
Darmstadt-Dieburg	852	1.098	1.573

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Frankfurt	3.016	2.599	2.721
Groß-Gerau	1.601	1.437	1.544
Hochtaunuskreis	480	404	367
Lahn-Dill-Kreis	1.107	1.100	1.248
Landkreis Fulda	2.007	1.893	1.972
Landkreis Gießen	1.246	1.443	972
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1.060	1.019	1.053
Landkreis Kassel	1.283	1.345	1.065
Landkreis Offenbach	1.018	1.380	1.222
Landkreis Waldeck-Frankenberg	1.009	856	1.398
Limburg-Weilburg	988	909	1.015
Main-Kinzig-Kreis	1.378	1.349	1.247
Main-Taunus-Kreis	808	1.050	1.328
Marburg-Biedenkopf	1.224	1.087	1.135
Odenwald	1.117	1.155	1.065
Rheingau-Taunus-Kreis	773	305	865
Schwalm-Eder-Kreis	1.351	1.316	1.305
Stadt Kassel	1.176	1.024	1.340
Stadt Offenbach	570	335	277
Vogelsberg	836	799	863
Werra-Meißner-Kreis	917	960	862
Wetteraukreis	1.968	1.542	1.547
Wiesbaden	1.955	1.910	2.439

Frage 28 Welche prozentuale Erfüllungsquote der planmäßigen Routinekontrollen ergab sich daraus in den Jahren 2023, 2024 und 2025 jeweils für die einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte?

Aus den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Datenquellen ergibt sich folgende Erfüllungsquote:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Bergstraße	82 %	93 %	86 %
Darmstadt, Stadt	102 %	93 %	73 %
Darmstadt-Dieburg	55 %	63 %	95 %

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Frankfurt	49 %	43 %	47 %
Groß-Gerau	84 %	76 %	78 %
Hochtaunuskreis	25 %	24 %	18 %
Lahn-Dill-Kreis	62 %	59 %	63 %
Landkreis Fulda	88 %	85 %	90 %
Landkreis Gießen	78 %	91 %	62 %
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	96 %	101 %	106 %
Landkreis Kassel	78 %	80 %	63 %
Landkreis Offenbach	45 %	60 %	57 %
Landkreis Waldeck-Frankenberg	64 %	54 %	92 %
Limburg-Weilburg	63 %	58 %	64 %
Main-Kinzig-Kreis	42 %	42 %	37 %
Main-Taunus-Kreis	44 %	65 %	72 %
Marburg-Biedenkopf	71 %	64 %	70 %
Odenwald	101 %	122 %	104 %
Rheingau-Taunus-Kreis	53 %	23 %	60 %
Schwalm-Eder-Kreis	88 %	86 %	89 %
Stadt Kassel	57 %	51 %	67 %
Stadt Offenbach	61 %	33 %	25 %
Vogelsberg	88 %	84 %	93 %
Werra-Meißner-Kreis	88 %	101 %	92 %
Wetteraukreis	94 %	66 %	79 %
Wiesbaden	75 %	81 %	84 %

Frage 29 Wie viele anlassbezogene Kontrollen wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten durchgeführt?

In den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Datenquellen wurden folgende Kontrollzahlen erfasst:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Bergstraße	647	547	535
Darmstadt, Stadt	532	468	422
Darmstadt-Dieburg	208	232	297

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Frankfurt	2.029	1.937	1.957
Groß-Gerau	683	731	694
Hochtaunuskreis	401	394	394
Lahn-Dill-Kreis	521	515	418
Landkreis Fulda	982	980	1.006
Landkreis Gießen	272	378	307
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	573	479	531
Landkreis Kassel	432	403	272
Landkreis Offenbach	517	792	549
Landkreis Waldeck-Frankenberg	433	338	449
Limburg-Weilburg	442	536	447
Main-Kinzig-Kreis	663	595	482
Main-Taunus-Kreis	604	889	723
Marburg-Biedenkopf	340	306	236
Odenwald	266	272	341
Rheingau-Taunus-Kreis	176	131	193
Schwalm-Eder-Kreis	448	446	492
Stadt Kassel	910	869	968
Stadt Offenbach	330	227	190
Vogelsberg	263	306	254
Werra-Meißner-Kreis	265	256	207
Wetteraukreis	602	592	496
Wiesbaden	609	579	653

Frage 30 Wie viele Kontrollen mussten in den Jahren 2023, 2024 und 2025 aus personellen oder organisatorischen Gründen verschoben oder unterlassen werden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Frage 31 Wie viele Beanstandungen wurden in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in den einzelnen Landkreisen und kreisfreien Städten festgestellt?

In den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Datenquellen wurden folgende Beanstandungszahlen erfasst:

Landkreis/kreisfreie Stadt	2023	2024	2025
Bergstraße	414	338	314
Darmstadt, Stadt	207	104	127
Darmstadt-Dieburg	15	39	41
Frankfurt	1.932	1.809	1.900
Groß-Gerau	317	279	192
Hochtaunuskreis	76	25	42
Lahn-Dill-Kreis	89	102	141
Landkreis Fulda	362	304	217
Landkreis Gießen	101	125	73
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	37	37	38
Landkreis Kassel	192	175	127
Landkreis Offenbach	163	314	187
Landkreis Waldeck-Frankenberg	252	234	312
Limburg-Weilburg	184	161	159
Main-Kinzig-Kreis	315	305	208
Main-Taunus-Kreis	156	227	343
Marburg-Biedenkopf	402	295	204
Odenwald	139	128	148
Rheingau-Taunus-Kreis	36	23	98
Schwalm-Eder-Kreis	45	50	31
Stadt Kassel	435	404	340
Stadt Offenbach	83	65	127
Vogelsberg	19	5	26
Werra-Meißner-Kreis	61	56	48
Wetteraukreis	170	136	128
Wiesbaden	412	465	541
Gesamtergebnis	6.614	6.205	6.112

Frage 32 In wie vielen Fällen kam es in den Jahren 2023, 2024 und 2025 zu Bußgeldern, Betriebs-schließungen oder Strafanzeigen im Zusammenhang mit lebensmittelrechtlichen Verstößen?

In den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Datenquellen wurden folgende Fallzahlen erfasst:

	2023	2024	2025
Ordnungswidrigkeitenverfahren	1.793	1.933	2.109
Eingeleitete Strafverfahren (Abgabe an Staatsanwaltschaft)	75	91	115
Betriebsschließungen	615	556	418

Frage 33 Wie viele Veröffentlichungen zu Hygienemängeln erfolgten in den Jahren 2023, 2024 und 2025 über das Verbraucherfenster Hessen?

Über die Hygienemängelplattform im Verbraucherfenster Hessen fanden folgende Veröffentlichungen statt:

Jahr	Anzahl
2023	533
2024	620
2025	515

Der Hochtaunuskreis und der Landkreis Fulda nutzen die zentrale Plattform des Verbraucherfensters Hessen nicht, sondern veröffentlichen die Verstöße nach § 40 Abs. 1a LFGB auf der kreiseigenen Homepage.

Frage 34 Wie viele Beschwerden gingen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 bei den zuständigen Behörden ein und in wie vielen Fällen führten diese zu Kontrollen?

In den zur Auswertung zur Verfügung stehenden Datenquellen wurde folgende Anzahl an Beschwerden erfasst. Beschwerden führen immer zu Maßnahmen der Behörden. Die daraus abgeleiteten Kontrollen sind jedoch im Datenerfassungssystem nicht zu filtern.

Jahr	Anzahl
2023	1.079
2024	1.683
2025	2.134

Frage 35 Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass eine deutliche und wiederholte Unterschreitung der vorgesehenen Routinekontrollen das präventive Kontrollsystem schwächt?

Auf die Antworten zu den Fragen 19, 20 und 24 wird verwiesen.

Frage 36 Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus wiederholt niedrigen Erfüllungsquoten einzelner Lebensmittelüberwachungsbehörden?

Entsprechende Unterschreitungen werden durch die Fachaufsichtsbehörden verfolgt.

Frage 37 Welche konkreten Maßnahmen plant die Landesregierung, um ein dauerhaft flächendeckendes und wirksames Kontrollniveau in Hessen sicherzustellen?

Das bestehende Kontrollsystem ist geeignet, ein flächendeckendes und wirksames Kontrollniveau sicherzustellen. Die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung und -kontrollen als Auftragsangelegenheit wahr. Sie werden hierbei durch das Land unterstützt (vgl. Antwort zu Frage 23).

Frage 38 Wie bewertet die Landesregierung rückblickend die Kommunalisierung der Veterinärverwaltung im Jahr 2005 hinsichtlich Effizienz, Bürgernähe und fachlicher Leistungsfähigkeit?

Die Kommunalisierung der Veterinärverwaltung im Jahr 2005 ist im Hinblick auf Effizienz, Bürgernähe und fachliche Leistungsfähigkeit positiv zu bewerten.

Frage 39 Gibt es eine aktuelle Evaluation der Kommunalisierung?

Eine Evaluierung des Kommunalisierungsgesetzes hat zuletzt im Vorgriff der Verlängerung um weitere sieben Jahre stattgefunden, die am 18. September 2025 in Kraft getreten ist (GVBl. 2025 Nr. 57).

Frage 40 Sieht die Landesregierung Reformbedarf bei der Aufgaben- oder Finanzierungsstruktur?

Nein.

Frage 41 Plant die Landesregierung strukturelle Anpassungen, um die Leistungsfähigkeit der Veterinärverwaltung langfristig sicherzustellen?

Es sind derzeit keine strukturellen Anpassungen vorgesehen.

Frage 42 Ist eine Anpassung der Finanzierungsmechanismen oder eine teilweise Rückverlagerung von Aufgaben auf Landesebene vorgesehen oder geprüft worden?

Frage 43 Falls ja: Mit welchem Ergebnis?

Fragen 42 und 43 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet: Aktuell ist eine Anpassung nicht vorgesehen. Bei der nächsten Evaluierung wird diese Frage erneut geprüft. Diese Frage kann nur grundsätzlich für den gesamten Anwendungsbereich des Kommunalisierungsgesetzes beantwortet werden.

Wiesbaden, 7. Juni 2026

In Vertretung:
Daniel Köfer